

Aus dem Gerichtswesen im Reichsritterschaftsterritorium Stetten, Kreis Künzelsau

Von R o l f T h o m a s

Das Heilige Römische Reich deutscher Nation war bis zum Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in eine Unzahl von weltlichen und geistlichen Fürstentümern und Territorien zersplittert. Es gliederte sich in 314 reichsständische und 1475 Territorien der unmittelbaren Reichsritterschaft mit zusammen etwa 1800 souveränen Herrschern, deren Vorfahren ihre Landeshoheit generell durch den Abschluß der Friedensverträge von Münster und Osnabrück im Jahre 1648 garantiert erhalten hatten.

Wie es eine doppelte Staatsgewalt gab, nämlich die, wenn auch sehr beschränkte des deutschen Kaisers einerseits, und die der Fürsten und Territorialherren andererseits, die allerdings in einzelnen in ihrem Umfange recht unterschiedlich war, so bestand auch eine Zweigleisigkeit in der deutschen Rechtspflege. Neben dem Reichsrecht, das nur subsidiären Charakter gegenüber dem Landesrecht hatte und mehr eine Empfehlung an die regierenden Herren bedeutete, gab es ein in den einzelnen Territorien sehr unterschiedliches Partikularrecht. Dementsprechend unterschiedlich war auch die Gesetzgebung, die Ausübung der richterlichen Gewalt und der Rechtspflege überhaupt.

Besonders in den einzelnen Territorien der Reichsritter schwankte der Umfang der Staatsgewalt sehr stark, von der einfachen Gutsherrlichkeit bis zur vollen Landeshoheit (im Gegensatz zu den reichsständischen Territorien, deren Landeshoheit in der Reichsverfassung festgelegt und nie bestritten war). Dieser Umstand hatte seinen Grund in einer sich über mehrere Jahrhunderte erstreckenden sehr unterschiedlichen Entwicklung. Die einzelnen Voraussetzungen der Staatsgewalt, nämlich die Stellung innerhalb des Adels, den Lehensnexus, die Mitgliedschaft in der freien Reichsritterschaft und die Position innerhalb der Reichsgliederung des Territoriums Stetten und seiner landesherrlichen Familie eingehender darzustellen, um die de facto innegehabte, hinsichtlich der Reichsritterschaft so stark umstrittene Landeshoheit zu belegen, und die aus dieser fließenden Rechte verständlich zu machen, möge an dieser Stelle unterbleiben. Aus der Vielzahl der landesherrlichen Rechte, die die Staatsgewalt ausmachen, soll im Rahmen dieser Darstellung lediglich ein Ausschnitt aus der Gestaltung des Gerichtswesens im Territorium Stetten wiedergegeben werden.

Bei Ausgang des Mittelalters herrschten in den Territorien vor allem noch, da sich besonders der Adel der Rezeption römischen Rechts widersetzte, die alten deutschen Rechtsbräuche, nach Herkommen und Überlieferung, aus dem größtenteils nicht kodifizierten Gewohnheitsrecht. Diese wurden nun zu Beginn des 16. Jahrhunderts, vermischt mit teilweiser Anwendung neueren Reichsrechts, jedoch unter möglichster Vermeidung der Übernahme römisch-rechtlicher Grundsätze zu eigenen Rechts- und Gerichtsordnungen zusammengefaßt und schriftlich niedergelegt, und waren einer ständigen Erweiterung und Ausarbeitung unterworfen.

Wohl lag nun die Abfassung und Verabschiedung dieser Gesetze ausschließlich in den Händen der Territorialhoheit, aber neben der ihr oder ihren Juristen obliegenden formalrechtlichen und gesetzestechnischen Ausgestaltung von partikular gültigen Grundsätzen spielt doch, in allen Formulierungen auch immer besonders betont, das örtliche Herkommen und Gewohnheitsrecht eine vorherrschende oder überhaupt die entscheidende Rolle. Und an der Gestaltung und Weiterentwicklung von Territorialherkommen waren letzten Endes nicht die regierenden Herren allein, sondern sämtliche Schichten der Bevölkerung gleichmäßig beteiligt. Das altdeutsche Rechtsgut hat sich hier so ausgeprägt erhalten, vor allem auch, weil der Reichsadel, wie bereits erwähnt, sich sehr gegen die Rezeption römischen Rechts gewehrt hatte. Das örtliche Herkommen aber entwickelte sich fort in den von den einzelnen Gemeinden regelmäßig abgehaltenen Gemeinde- oder Gerichtstagen, wo jeder Untertan bei Strafandrohung zu erscheinen die Pflicht hatte und wo über alle das Gemeinschaftsleben betreffenden Fragen beraten und Beschlüsse gefaßt wurden, die vom Schultheißen als dem Gemeindeältesten der Territorialherrschaft zur Berücksichtigung vorgelegt wurden. Diese noch aus dem germanischen Thing überkommene Art der Beratung öffentlicher Angelegenheiten durch alle männlichen Einwohner gab der Erhaltung und Pflege örtlichen Brauchtums breiten Raum. Die Dorfordnungen, die sich die einzelnen Gemeinden selbst gaben, wenn sie auch von der Landesherrschaft gutgeheißen werden mußten, zeigten, daß auch die Untertanen in gewissen Beziehungen mit zur Gesetzgebung selbst beitrugen. In der Gemeindeordnung Kocerstetten heißt es darüber einleitend:

„Dorffs Ordnung der Gemein zue Kochenstetten, erneuert im Jahr Christi als man zehlt 1610, welche zum Theil vonn den Edlen, Gestrengen und Vesten unßern gebiethenden großgünstigen Junckhern denen von Stetten zue Kochenstetten alß gemein und gesampten Ganerben dießorths gemacht und ratificiert, zum theil auch von einer Ehrsam en Gemein selbst, alß heylsame und nützliche ordnungen gestellet, von alters hero und auch Neulich gehalten und zue halten geordnet worden . . .“

Der Wunsch, sich in erster Linie nach dem örtlich gewachsenen, als dem den dort lebenden Menschen eigentümlichen Recht zu richten und dieses zu erhalten, kommt in zahllosen Einzelbestimmungen und Zusätzen zu wichtigen Gesetzen zum Ausdruck. Besonders gut wird dieses Streben erkennbar in noch zu erörternden Gesetzesstellen. Wenn nämlich die eigene Gesetzgebung des Stettenschen Territoriums bei einem plötzlich auftretenden Sonderfall zu seiner rechtlichen Beurteilung nicht ausreichte, wurde gelegentlich das Territorialrecht benachbarter Gebiete, wobei man diesem gegenüber dem Reichsrecht den Vorzug gab aus Gründen der Verwandtschaft in der rechtlichen Tradition, zur Hilfe genommen. Dies kennzeichnen Randbemerkungen aus einer Prozeßakte wegen wiederholten Ehebruchs aus dem Jahre 1780 (Glosse aus einem Rechtsgutachten des Hohenloheschen Hofrats Breyer in Langenburg vom 23. August 1780):

„Hinsichtlich der Strafe von Ehebruch ist im Stettenschen Gebiet kein Gesetz vorhanden. Es wären also, da über wiederholten Ehebruch auch kein Präjudiz vorliegt, bey Bestimmung der Strafe die Gemeinen Rechte und das Hohenlohisch Landrecht, als welches in dem mit den Hohenlohischen Landen eingeschlossenen Stettenschen Gebiete zwar nicht *ex dispositione expressus*, jedoch *ex praxi et observantia recipit* ist und Gesetzeskraft hat, zum Maßstab zu nehmen.“

(Anmerkung des Verfassers: Dies zur Erläuterung des Gedankens fremder Gesetzanwendung. Tatsächlich hatte Stetten seit 1599 eine gültige, in regelmäßigen Zeitabständen bestätigte Eheordnung, die alle obigen Fragen und Regelungen enthielt.)

In Ehe-, Erbschafts-, Testaments- und anderen Sachen, z. B. in Viehhändeln, wurde, wenn die Stettenschen Rechtsordnungen nicht ausreichten, allgemein das Hohenlohesche Landrecht in Stetten angewendet, mit der Begründung eines Herrn von Stetten: „... weilen das Hohenlohisch Landrecht die fränkischen Gesetze und Gewohnheiten besonders in sich fasse.“ Dieser Stettensche Grundsatz wird auch besonders unterstrichen durch das bei dem Hohenloheschen Landrecht befindlichen Promulgationsedikt vom 15. Juni 1737, wo es heißt:

„... daß man solches nach denen in der gesamten Grafschaft Hohenlohe sich vorgefundenen — von alters wohlhergebrachten sichern und richtigen Rechtsgewohnheiten und Herkommen verfassen, das übrige aber, so in denen weltlichen und Gerichtshändeln meistens und fast täglich vorkommt, aus denen Gemeinen und Kayserlichen, den alten Teutschen und besonders Fränkischen Rechten, vornehmlich aber auch dem natürlichen Recht und Billigkeit gemäß, ergänzen und erläutern lassen.“

Diese Auszüge lassen deutlich erkennen, wie stark man gerade an der Erhaltung der altdeutschen Rechtsgewohnheiten in den ländlichen Bezirken festhielt, während in den Städten das römische Recht, insbesondere das Schuldrecht, viel schneller Eingang fand.

Wie sich nun dieses eigenständige Gerichtswesen im Territorium Stetten zu erkennen gab, mögen einige im nachfolgenden aus meiner Gesamtarbeit „Staat und Gericht der Reichsritter von Stetten“ ausgewählte Abschnitte aufzeigen. Die Quellenangaben beziehen sich auf die Originalakten und -dokumente des Archivs auf Schloß Stetten.

I. Das dörfliche Freigericht, genannt Selbotengericht

Die Dorfgerichte, Überbleibsel des altdeutschen Rechts nach der Rezeption bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, hatten ihren Ursprung im germanischen Thing. Ihre Bedeutung war allerdings mit der fortschreitenden Entwicklung des deutschen Gemeinrechts im 16. Jahrhundert immer geringer geworden.

Ursprünglich war die Befugnis der Dorfgerichte als dem alleinigen Forum in Zivilsachen eine sehr weitgehende gewesen. Mit der Entwicklung des sich immer stärker durchsetzenden schriftlichen Prozesses und der Verbreiterung des gelehrten Juristenstandes zu Beginn der Neuzeit überhaupt wurde die Kompetenz des Dorfgerichts immer mehr eingeschränkt und ging auf die richterliche Befugnis der Amtsvögte über. Vom Beginn des 17. Jahrhunderts an verblieben den Dorfgerichten schließlich zur selbständigen Entscheidung nur noch Bagatellsachen, zu deren Beurteilung eine tiefere juristische Kenntnis nicht unbedingt erforderlich war.

Wie auf der einen Seite im Laufe der Zeit die Kompetenz der Dorfgerichte eingeengt wurde, so wurde andererseits auch in Stetten die organisatorische Gliederung der Dorfgerichtsbarkeit vereinfacht. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war die unterste Instanz in kleinen Zivilstreitigkeiten der Gemeinderat des Dorfes oder Weilers. Dieser konnte lediglich den Beklagten die sogenannte

Gemeindebuße (kleiner Geldbetrag) auferlegen. Mehrere Dörfer hatten einen gemeinsamen Oberhof (für die Dörfer Vogelsberg und Laßbach war der Oberhof gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Mäusdorf),¹ der besonders auch die Streitigkeiten zwischen einem einzelnen Dorfbewohner und der ganzen Gemeinde verhandelte. Hielt sich der Oberhof für nicht kompetent, so verwies er den Streitfall normalerweise an das ordentliche Zivilgericht des Gerichtszwanges (Dorfgericht). Es kam jedoch auch vor, daß direkt der zuständige Territorialherr um Rechtsprechung ersucht wurde. Die Einrichtung der Oberhöfe hört jedoch im Laufe des 17. Jahrhunderts auf mit der sich mehr und mehr verwaltungstechnisch verbessernden Vogtei und der inzwischen genauer fixierten Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Dorfgerichten einerseits und den Vogteigerichten andererseits.

Welches waren nun die hauptsächlichsten Wesenszüge der Dorfgerichte in Stetten, und wie wurde der zivile Rechtstreit vor ihnen durchgeführt? Wie im germanischen Recht das Thing, so trug auch das dörfliche Freigericht des 15. bis 18. Jahrhunderts den Charakter einer Gemeindepflichtversammlung.²

Von den Gemeindeversammlungen wurden diejenigen, die gleichzeitig als Gerichtstage viermal jährlich fest angesetzt waren, als sogenannte Selbstengerichte oder Freigerichte, im Gegensatz zu den Kaufgerichten, die die klagenden Parteien auf eigene Kosten einberiefen, also sich „erkauften“, bezeichnet. An diesen Freigerichtstagen hatte der Untertan, der „Gemeinsmann“, die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Gestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde. Vor allem waren es hier seine eigenen Standesgenossen, mit denen er zusammentraf, wobei die Innehabung eines Amtes, wie etwa Bürgermeister oder Schöffe, ja noch keinen Standesunterschied hervorrief. Hier konnte er als Gleichberechtigter auch freier und ungezwungener sich äußern, als vor den meistens juristisch gebildeten Vogteibeamten. Für den einzelnen Untertanen der Stettenschen Territorialherrschaft war daher in erster Linie die Gemeindebehörde, in deren Bezirk er seinen festen Wohnsitz hatte, zuständig. Dieser Umstand wurde noch gefördert, weil man zu jener Zeit eine unbeschränkte Freizügigkeit im modernen Sinne noch nicht kannte. Die Untertanen konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen Bürger einer Stettenschen Gemeinde werden. An den Erwerb des Bürgerrechts waren die Bedingungen des „Abschieds“³ und des Nachweises einer Einkaufssumme⁴ geknüpft. Ferner wurde das Bürgerrecht („Mannrecht“) erst rechtswirksam nach der Ablegung der Erbhuldigungspflicht auf die Landesherrschaft. Erst dann durfte der Untertan an den Gemeindeversammlungen und Gerichtstagen teilnehmen und erst dann genoß er den Rechtsschutz der Territorialherrschaft.

Das Verfahren in Zivilsachen vor den Dorfgerichten in Stetten

Dieses Verfahren findet sich zum größten Teil in der von sämtlichen Herren von Stetten, als „von Gott unßer himlischen Vatter, alß dem Obristen Richter, dieß orthß zur ordentlich Obrigkeit gesezt“, verfaßten Gerichtsordnung in Stetten von 1595⁵ und ihrem Vorläufer, der Ordnung „der Straff halb“ von 1550, wiedergegeben. Darüber hinaus enthalten die im Stettenschen „Aydtverzeichnis“ aufgezzeichneten Eidespflichten der verschiedenen Gerichtspersonen sowie die Dienstanweisungen der Richter, Schultheißen, Amtsknechte usw. manchen Hinweis auf einzelne besondere Verfahrensmerkmale. Schließlich sind in alten Gerichtsprotokollen Schilderungen vom Ablauf des Prozesses vor den Dorfgerichten zu finden.

1. Die Zusammenkunft des Gerichts

Damit „einem Jeden, der deßen Bedürfftig, gespürlich ordenlich Rechtens verholffen, und sich ein jeder solches Rechtens zu gebrauch habe“, wurden alljährlich vier „Selbottengerichte“ gehalten. Diese Gerichte waren ordentliche, gewöhnliche, gemeine, „selbotene“, das heißt keiner besonderen Aufbietung oder Einberufung bedürftige Freigerichte (im Gegensatz zu den „Kaufgerichten“). Diese vier Gerichte verteilten sich auf das Jahr wie folgt: das erste fand Donnerstag nach Invocavit, das zweite Donnerstag nach Pfingsten, das dritte Donnerstag nach Crucas und das vierte Donnerstag nach Lucia statt. Fiel ein solcher Tag auf einen Feiertag, so wurde das Gericht eine Woche später gehalten, da die Zusammenkunft des Gerichts an Fest- und Feiertagen streng verboten war.

Ergaben sich in dem Zeitraum zwischen zwei Gerichtstagen wichtige Sachen, die keinen Verzug litten, so war zu förderlicher Rechtshilfe, damit niemand durch die Abhaltung der vier Selbottengerichte benachteiligt wurde, der Schultheiß befugt, falls er den Fall für dringend hielt, dem Kläger auf Ansuchen sogenannte Kauf- oder Gastgerichte auf des Klägers Kosten zu erlauben.

War ein solches Kaufgericht genehmigt, so mußte „ein auswerdiger Nider-gessen Ein Gulden ins Gericht erlegen, und ein Innwohner Ein halben Gulden, welchen die Richter zu erhaltung des Essens miteinander gebrauchen sollen“. Die Verrechnung der Geldbußen mußte jedoch auf die gleiche Weise geschehen, wie an den vier öffentlichen Gerichtstagen der ganzen Gemeinde.

2. Die Besetzung des Dorfgerichts

Die Dorfgerichte in Stetten glichen im wesentlichen bis zum Untergang der Territorialherrschaft derer von Stetten den germanischen Volksgerichten, wie sie in den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters zu finden sind, im Gegensatz zu dem schriftlichen Vogteigerichtsprozeß, der dem gemeinen Recht angelehnt und dadurch stark mit römisch-rechtlichen Grundsätzen und Verfahrensmerkmalen durchsetzt war.

Sie waren unverändert die aus dem altgermanischen Thing sich entwickelten Schöffengerichte geblieben und hatten, wenn sie auch an Bedeutung stark eingebüßt hatten, doch über Jahrhunderte an ihrem örtlichen Gerichtsbrauchtum festhalten können. Einige besonders hervortretende Wendungen dieser noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Stetten gültigen Gerichtsordnung finden sich schon wörtlich in den Beilagen zum „Ewigen Landfrieden“ von 1495, z. B. die persönlichen Eigenschaften, die ein Richter haben soll.

Dieses Stettensche Dorfgericht bestand nun aus 12 Richtern, den Schöffen und einem Oberrichter, dem Schultheißen der Gemeinde, der als Zeichen seiner Würde den „Gerichtsstab“ führte und die Verhandlung zu leiten hatte. Der Oberrichter wurde durch einen inhaltsreichen Eid auf die besondere und schwerwiegende Bedeutung seines Amtes hingewiesen.⁶

Auch die Schöffen wurden in einer besonderen Eidesformel auf ihre Pflichten hingewiesen, daß sie

„nach eines jeden besten verstandt und fleiß hören und erwegen, auch einem jeden durch unpartheylichen gleichen Rechtens, darvor Reich oder Arm, darüber ergehen und geschehen lassen, auch ufflegen was Recht ist, und daß nit unterlassen worden, durch Mieth, Gab, Geschenk, Gunst, Neid oder Haß, freund noch feinschafft, sondern nur daßjenig waß zur Befürderung der Gerechtigkeit dienstlich, befürdern und vollziehen, alß ihr Gott dem Allmechtigen am Jüngsten Tag darumben antwortt geben sollet“.

Die Eidesleistung des Oberrichters und der Schöffen geschah vor den Gerichtsherren, während die Hilfspersonen des Gerichts (siehe unten) vom Oberrichter vereidigt wurden.

Nicht jeder Untertan konnte Richter werden, sondern es mußten bestimmte persönliche, charakterliche Voraussetzungen erfüllt sein. Nach der Gerichtsordnung von 1595 sollte der Stettensche Richter

„ein freier aufrechter redlicher Mann sein, der mit keinem Laster oder Blutschandt behaft ist, der ein freien beschaidenen ehrbarn Wandel führet, und sein ehrlich Mann Recht, schriftlich oder mündlich darzuthun hat, er soll sich auch in geseztem Gericht in frag und antwort mit guter Bescheidenheit erzeigen, und die Gerechtigkeit auß seinem und aus keinem andern Herzen erkennen“.

Daher war eine besonders bezeichnete Gruppe von Personen vom Richteramt ausgeschlossen, nämlich

- a) Meineidige,
- b) Schwachsinnige
- c) Minderjährige,
- d) als Verleumder bekannte Personen,
- e) wer sein ordentliches Mannrecht (vgl. Anmerkung ⁴) nicht nachweisen konnte,
- f) Ehebrecher,
- g) Totschläger, sofern sie nicht Notwehr nachweisen oder sich sonst nach geltendem Recht befreien konnten,
- h) Prasser und Trunkenbolde,
- i) wer in Acht und Bann war,
- k) wissentliche Ketzer.

Der Gerichts- oder Amtsknecht (auch Büttel),⁷ der das polizeiliche Hilfsorgan des Gerichts darstellte, hatte die Vollstreckung der Urteile durchzuführen, die Ladung der Parteien vorzunehmen und war in Strafsachen für die Obhut der Täter verantwortlich. Er durfte sich nicht ohne Erlaubnis aus der Gemeinde entfernen, sondern hatte sich stets für seine Amtsaufgaben bereitzuhalten. Neben der Pflicht, sich gerecht und redlich gegenüber Armen und Reichen zu verhalten, war ihm strengste Verschwiegenheit über die ihm von Amts wegen bekannten geheimen Sachen auferlegt.

Da die Parteien Klagen und Antworten oft nicht selbst vorbringen konnten oder wollten, ließen sie sich durch sogenannte Wortreder oder „Procuratoren“ vertreten. Diese galten als gerichtliche Hilfspersonen. Für das Gericht einer Gemeinde waren jeweils zwei Prokuratoren fest bestellt. Ausnahmsweise konnten aber auch Kläger oder Beklagte sich selbst einen eigenen Wortführer ihrer Streitsache bestellen; schließlich kam in den Fällen, in denen eine Partei nicht zur Untertanenschaft der Gemeinde gehörte, vor, daß diese sich ihren eigenen Prokurator von auswärts mitbrachte. Derartige auswärtige Rechtsbeistände wurden zuerst mit der Stettenschen Gerichtsordnung bekanntgemacht und mußten dann ein besonderes Gelöbniß⁸ vor dem Gericht ablegen, in keiner Weise zum Nachteil des Gerichts oder zur Verschleppung des Verfahrens tätig zu sein; auch durften sie nicht, was allgemein verboten war, während eine Klage verhandelt wurde, neue, bisher bei der Erhebung der Klage nicht vorgebrachte Klagegründe einwenden.

Rechtsgelehrte Prokuratoren waren vor den Dorfgerichten ausdrücklich ausgeschlossen.

Als weitere Hilfsperson gehörte zum Gericht der protokollführende Gerichtsschreiber. Dieses Amt wurde größtenteils vom Schulmeister wahrgenommen.

3. Die Erhebung der Klage

Wollte jemand eine Zivilklage erheben, so hatte er dies mündlich vor dem Schultheißen zu Protokoll zu geben, die Klagegründe darzulegen und um eine Vorladung („Fürbott“) seines Prozeßgegners zu bitten. Die Vorladung wurde dann zwei oder drei Tage vor der Verhandlung durch den „geschworenen Püttel“ (Amtdiener) dem Beklagten übermittelt.

Die Kosten der Vorladung trug vorerst der Kläger, der dem Büttel, wenn der Beklagte im Ort selbst wohnte, 2 Pfennig, wenn der Beklagte im Nachbarort innerhalb des Gerichtszwanges wohnte, 4 Pfennig, wenn aber der Beklagte auswärts wohnte oder gar ein Fremder war, nach Gelegenheit des Ortes und der zurückgelegten Meilen einen gebührenden Lohn zu zahlen hatte.⁹

Erscheint der Beklagte nach Vorladung nicht zum angesetzten Termin, so muß der Kläger seine Klage wiederholen und die Vorladung erneut vornehmen lassen. Versäumt der Beklagte den zweiten Termin, so sollen ihm durch Urteil des Gerichts die dem Kläger bisher entstandenen Kosten und eventueller Schadenersatz auferlegt werden. Läßt der Beklagte auch den dritten Termin verstreichen, so wird dem Kläger mit seiner Klage stattgegeben (Versäumnisurteil!).

Ist eine Klage anhängig und die Vorladung erfolgt, aber die streitenden Parteien vergleichen sich gütlich vor der Verhandlung, so hatten sie dennoch jedem Richter ein „Viertel“ Wein zu geben.

4. Die Verhandlung vor besetztem Gericht

Die Gerichtsverhandlung wurde am festgesetzten Termin durch dreimaliges Glockenläuten eingeleitet. Beim dritten Läuten mußte das Gericht versammelt sein, widrigenfalls waren Abwesende strafwürdig nach der Gerichtsordnung.

Die Sitzung wurde eröffnet mit der Namensverlesung der Schöffen durch den Gerichtsschreiber. Dann ließ der Oberrichter die Anfrage ergehen:

„Ich frage euch, ob dieses ehrhaft Gericht mit tauglich ehrlichen Leuthen und Gerichts Schöpffen aller Gerechtsame und Herkommen gemeeß besetzt, und ob euch nichts bewußt, daß einer oder der andere mit Injurien angegriffen worden oder sonsten einen bößen Leymuth hätte, damit nicht Kläger und Beklagte wider das ehrhaft Gericht und dessen Beysitzer einige Weeg oder Ausflüchte suchen möchten.“

Drauf erfolgte die Antwort der Schöffen:

„Herr Richter, weil ihr mich fragt, gib ich zur Antwort, daß, soviel mir wissend, diß unßer Herrschafft Ehrhaftt Gericht mit einem Richter und Gericht Schreiber, dann 12 ehrlichen Schöpffen am Ring, wie Herkommen und Ehrhafttes Recht ist, besetzt, ich weiß von deren keinen etwas Unrechtes zu sagen, weiß aber einer etwas von mir, mag er's anzeigen.“

Kamen Einwände gegen die Redlichkeit des Gerichts vor, so wurden sie sofort geprüft und erörtert. Sodann erfolgte durch den Oberrichter die Hegung des Gerichts, das heißt die Eröffnung der eigentlichen Verhandlung, mit folgenden Worten:

„Dieweilen das Ehrhaftt Gericht, wie Ehrhaftts Recht und Gewohnheit, mit ehrlichen ohnverleumdten Gerichts-Schöpffen besetzt ist, alß hege ich solches erstlich im Namen des Reichsfreyhochwohlgeboren Gerichtsherrn, sodann im Nahmen mein — alß des Richters und Stabhalters, dann im Nahmen der 12 Gerichts-Schöpffen, und zwar dergestalt, daß niemand kein Ungebühr, so wider die Ordnung läufft, verüben, sondern da ein oder anderer etwas zu klagen, solches ordentlich durch einen Anwald vorbringen lassen, sollten auch die Gerichts-Schöpffen sich sowohlen um und bey noch währendem Gericht als bey der Mahlzeit sich aller Ehrbarkeit und Bescheidenheit befeißßen, wer das freventlicherweiß überfahren würde, der solle 10 Gulden Straff verfallen haben.“

Wie bereits angeführt, hatte jede Partei ihren Wortführer zu benennen; neben den fest bestallten Prokuratoren der Gemeinde oder denen von auswärts waren auch die Schöffen als Wortführer zugelassen, jedoch nicht mehr als zwei „aus dem Ring“.¹⁰

Bevor in der Verhandlung zwischen den Parteien das Kriegerrecht befestigt wurde, nahm der Obrichter Kläger und Beklagtem den Eid für „Geverdt“ ab, das heißt die Parteien mußten an den „Gerichtsstab“ geloben, daß sie in der vorgebrachten Rechtssache keine „Gefährdung“ und Verlängerung (Prozeßverschleppung) der Klage anwenden und auch das Ziel ihres Rechtsstreits während des Verfahrens nicht ändern wollten, sondern so verhandeln, wie sie es bei Erhebung der Klage vorgebracht hatten. Sie wurden ermahnt, daß die dem Gericht vorgebrachte Klage auf Wahrheit beruhen müsse, und nicht von ihnen versucht werden solle, das Gericht oder das Urteil durch Geschenke zu beeinflussen, sondern sie sich mit dem, was vom Gericht zu Recht erkannt würde, zufrieden geben sollten. Auch wurden die Parteien daran erinnert, nur zu streiten, wenn sie sich der vorgebrachten Klage für berechtigt hielten.

Dieser Eid für „Geverdt“ wurde gewöhnlich zuerst dem Kläger auferlegt, in wichtigen besonderen Fällen konnte das Gericht aber auch den Eid zuerst dem Beklagten abverlangen.

Hatten die Parteien diesen Eid geleistet und war der Kläger auf seiner Klage bestehen geblieben, so wurde dem Beklagten auferlegt, die vorgebrachte Klage zu verantworten, entweder mit Ja oder Nein. Während der Verhandlung hatte der Beklagte das Recht der Nachrede, jedoch waren beiden Parteien während eines Gerichtstages nicht mehr als drei Rechtfertigungen bis zum Urteil erlaubt. Erkannte allerdings das Gericht die Wichtigkeit der Klage und eine Weiterführung des Prozesses an, so konnten den Parteien auch drei, vier oder mehr Gerichtstage bis zur Urteilsfindung genehmigt werden.

Nach der Befestigung des Kriegerrechts und der Aufnahme von Rede und Widerrede der streitenden Parteien prüften nun die Schöffen das Vorbringen und die Einwände und hatten das Einstreuen neuer Tatsachen durch die Prokuratoren zu verhindern. Beriefen sich die Prozeßgegner auf mündliche oder schriftliche Zeugnisse, so mußten diese sofort geprüft und verhandelt werden.

5. Die Zeugenvernehmung

Ergab sich in der mündlichen Verhandlung, daß das Vorbringen der Parteien sich völlig widersprach und keiner von den Behauptungen des anderen etwas eingestehen wollte, so konnten Kläger und Beklagter Zeugen benennen. Diese letzteren mußten vom Richter im Beisein des Prozeßgegners namhaft gemacht

werden, und wenn gegen sie keine Einwendungen erhoben wurden, wurden sie vom Gericht von Amts wegen vorgeladen, noch während der Verhandlung oder an einem neu anberaumten Gerichtstag zur Zeugenaussage zu erscheinen.

Als Zeugen waren vor den Stettenschen Gerichten nicht zugelassen:

- a) Geistesgestörte oder Geistesranke,
- b) Als charakterlich unzuverlässig dem Gericht bekannte Personen,
- c) Verschwender,
- d) Meineidige,
- e) Jugendliche unter 14 Jahren,
- f) Übelbeleumdete Personen,
- g) Personen, die in Acht oder Bann waren,
- h) Persönliche Feinde dessen, gegen den sie zeugen sollten,
- i) Nahe Freunde im 3. und 4. Glied,
- k) Vater und Mutter, auch Großeltern und Kinder,
- l) Knechte und Mägde, wenn der Dienstherr Prozeßpartei war,
- m) Ehebrecher,
- n) Ketzer,
- o) Eheleute gegeneinander,
- p) Advokaten oder Prokuratoren, die in der rechtshängigen Sache der Partei gedient oder Rat gegeben hatten.

Wurden während der Verhandlung von den Parteien anwesende Personen als Zeugen benannt, so wurden diese durch den Gerichtsknecht zitiert, dem Gericht vorgestellt und in Gegenwart der Parteien als Zeugen vereidigt, damit diese sehen konnten, daß die Vereidigung ungefährlichen Inhalts war.

Die Zeugen mußten geloben, in allen Sachen, die sie gefragt wurden, auf jede Einzelheit nur die vollständige, lautere Wahrheit zu sagen, sofern sie von den umstrittenen Vorgängen Kenntnis hatten, vor allem aus keinerlei Ursache, wie Geschenk, Gunst, Neid oder Haß, Freundschaft noch Feindschaft, Furcht oder sonstigen denkbaren Gründen, die Wahrheit und Gerechtigkeit zu verschweigen oder zu verändern, sondern alles und allein dasjenige, was zur Förderung der Gerechtigkeit dienlich war, auf Befragen des Richters dem Gericht kundzutun.

Hatten die Zeugen den Eid ordentlich abgelegt, so mußten sie auf Geheiß des Oberrichters abtreten und wurden dann einzeln vorgefordert. Dabei mußte nun das Gericht

„ein nach dem andern uff besondere frag Stück und Articul nachgestalt der sachen ordentlicherweis verhören, ihre Aussagen mit guter vernunft fassen und begreifen, damit in drauff folgten Urtheil niemand Unrecht widerfahren möge“.

6. Die Abfassung des Urteils

Nach Beendigung der Zeugenverhöre konnte der Richter, wenn die Parteien keine weiteren Einreden vorbringen wollten und die richterliche Entscheidung erbat, das Urteil abfassen.

War also die Verhandlung so weit vorgeschritten, daß die Richter über das Urteil beraten konnten, so wurde von jedem einzelnen Richter genau abgewogen, wie weit das Vorbringen der Parteien berechtigt war und ob die vorgebrachten Zeugnisse wohlbegründet waren. Nach seiner eigenen Meinung und Überzeugung hatte er sein Urteil zu fällen und vorzutragen, mit ständiger Erinnerung an seinen geleisteten Eid und seine Pflichten als gerechter und achtsamer Richter.

War er sich jedoch über das zu fällende Urteil selbst nicht schlüssig, so konnte er es auch entwerfen und zuvor einem Rechtsgelehrten oder einer sonst rechtskundigen Person zur Begutachtung vorlegen.

War die Rechtslage besonders schwierig, so daß das Gericht zu der Überzeugung gekommen war, in dieser Sache selbst kein Urteil fällen zu können, so wurden die Protokolle dem Gerichtsherrn vorgelegt und der herrschaftliche Bescheid abgewartet.

7. Rechtsmittel

Glaubte sich die eine oder andere Partei durch das Endurteil benachteiligt, so konnte sie auf dem Wege der Appellation dagegen vorgehen. Diese hatte umgehend zu erfolgen, innerhalb einer Frist von höchstens 10 Tagen. Die Appellation durfte nur bei den Gerichtsherren selbst vorgebracht werden, die allein zu entscheiden hatten, ob die Appellation verworfen werden sollte, ob sie selbst ihr stattgaben oder wohin diese weiter zu verweisen sei. Erst auf gerichtsherrlichen Befehl durfte der Oberrichter die zur weiteren Appellation notwendigen Schriftstücke und Protokolle an den Appellanten aushändigen, und dies nur gegen Erstattung besonderer Gebühren.

Nach Ablauf der Frist von 10 Tagen nach der Urteilsverkündung war jedes Rechtsmittel ausgeschlossen, das Urteil rechtskräftig.

8. Die Gerichtskosten im Verfahren vor den Stettenschen Dorfgerichten

Die Gerichtskosten, die sogenannte „Klagschatz“, richteten sich nach dem Streitgegenstand. Wurde auf eine Geldsumme geklagt, so war von jedem Gulden 1 Kreuzer an das Gericht abzuführen, der den Gerichtsherren gebührte. In Erbschaftsstreitigkeiten beliefen sich die Kosten auf einen Gulden insgesamt, bei Beleidigung und „ander sachen“ einen halben Gulden. Zwischenurteile während des Verfahrens mußten den Richtern mit je einem Viertel Wein bezahlt werden.

Die Kosten für das „Kaufen“ des Gerichts außerhalb der „Selbotengerichte“ betragen einen Gulden für Fremde, einen halben Gulden für Einheimische.

Die Unkosten der Vorladung, die an den Büttel zu entrichten waren, sind bereits erwähnt (siehe oben), ebenso die Pflicht, bei gutlichem Vergleich Wein an die Richter auszugeben.

Den geschworenen Prokuratoren und „Wortredern“ mußte von demjenigen, der sie in Anspruch genommen hatte, für jede Klage vom Endurteil zwei „Böheimische“¹¹ gezahlt werden. Dauerte die Verhandlung länger als einen Tag, so hatten die Prokuratoren für jeden weiteren Verhandlungstag zwei „Böheimische“ zu fordern (Anwaltsgebühren!).

Auswärtige Prokuratoren, die nur nach dem besonderen Gelöbnis vor Gericht zugelassen wurden, genauestens nach Wunsch und Weisung der Parteien das Wort zu führen, hatten die gleichen Gebühren zu beanspruchen, wenn sie vom Gericht anerkannt worden waren.

9. Das Verfahren der Selbotengerichte

Die bisher dargestellten Eigenarten des Verfahrensrechts vor der Stettenschen Dorfgerichtsbarkeit bezogen sich auf die Verhandlung vor den von den Parteien „gekauften“ Gerichten. Im wesentlichen gleicht dieses Verfahren und seine Regeln dem der viermal jährlich stattfindenden Selbotengerichtstage, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) Die klagenden Parteien hatten dem Gericht keine Gebühren für die Verhandlung zu entrichten, da es sich ja um allgemeine, öffentliche Freigerichte handelte.
- b) Demzufolge entfiel bei den Selbotengerichten auch die vorherige Erhebung der Klage vor dem Schultheißen sowie die Vorladung des Beklagten durch den Gerichtsdienner, denn bei diesen Gerichtstagen, die einer Gemeindepflichtversammlung entsprachen, mußten ohnehin sämtliche männlichen volljährigen Untertanen erscheinen. Nur wenn der Beklagte ein Fremder war, mußte die Ladung in der oben erwähnten Form geschehen.
- c) Der größte äußere Unterschied in diesen beiden Verfahren vor den Dorfgerichten lag darin, daß das Selbotengericht gleichzeitig die Gemeindeversammlung darstellte und daher die Eröffnung des Gerichtstages in einer anderen Form verlaufen mußte.

Nachdem die Hegung des Gerichts mit der gleichen Formel wie oben durch den Oberrichter vollzogen war, wurden die Namen der Untertanen durch den Gerichtsschreiber einzeln aufgerufen, die sich daraufhin zu melden hatten. Wer unentschuldig dem Gerichtstag fernblieb, machte sich strafbar.

Alle nach dem vorhergehenden Gerichtstag neu zugezogenen oder volljährig gewordenen Untertanen, die zum ersten Male an dem Gericht teilnehmen durften, mußten zuerst dem Gerichtsschreiber eine Gebühr von 8 Kreuzern Einschreibgeld zahlen. Dann wurde allen die Gerichts Siebner,¹² Gemeinde- und Wahlordnungen bekanntgegeben. Daraufhin forderte der Richter die Untertanen, die etwas gegen die Ordnungen Zuwiderlaufendes zu klagen oder anzuzeigen hätten, auf, ihre Klagen vorzubringen. Es folgte die Einvernahme der klagenden Parteien vor Gericht einzeln nacheinander. War die Zahl der Klagenden zu groß, so wurden sie, soweit nicht benötigt, entlassen und ihnen der Termin ihrer Verhandlung für die darauffolgenden Tage benannt.

Im übrigen glich das Verfahren vor den Selbotengerichten dem der „Kaufgerichte“ vollkommen, so daß hier auf eine weitere Erörterung verzichtet werden kann.

10. Zusammenfassung

Wenn auch in den ersten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schriftlich niedergelegten Gerichtsordnungen des Territoriums Stetten sicher noch manche prozessuale Lücke im Sinne des modernen Prozeßrechts vorhanden war, so hatten diese Laiengerichte einmal eine für den Umfang des Prozeßstoffes und der in Frage stehenden Vermögenswerte für die damaligen wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse einen geeigneten und völlig ausreichenden Maßstab gefunden — größere Streitwerte wurden ohnehin durch rechtskundige Richter verhandelt —, zum andern hatte dieses niedere Gericht die direkte Verbindung zu der Gemeinde, es war ständisch nicht von ihr distanziert und daher immer beliebt bei den Untertanen gewesen, als die volksfremden, rechtsgelehrten Gerichte, und schließlich war hier für die Gemeinde die Möglichkeit, nach eigenem Willen das Rechtsbrauchtum zu gestalten und das stets sorgsam gehütete, von alters her überlieferte „Herkommen“ weiter zu erhalten und zu pflegen. Dies wird auch bestätigt durch das besondere Ansehen, das die Richter in der Gemeinde genossen. Sie brauchten nicht, wie sonst alle Untertanen, an

der Nachtwache teilnehmen, hatten besondere Ehrenplätze beim Gottesdienst in der Kirche („Richterstühle“) und erschienen dort, wie auch bei sonstigen feierlichen Anlässen, im „Richtermantel“, dem äußeren Kennzeichen ihrer Würde. Das „Herkommen“ war den eigenen Lebensgewohnheiten und Rechtsanschauungen angemessen und mußte daher zwangsläufig den Vorzug vor dem für den kleinen Untertanen unverständlichen und fremden deutschen Gemeinrecht haben.

II. Das dörfliche Ruggericht, ein altes Volksgericht

Das Rügeverfahren ist seinem Ursprung nach ein Volkskriminalgerichtsverfahren, wie es schon aus der Zeit der Karolinger überliefert ist. Es hat sich in seiner alten Form im Territorium Stetten bis zur Mediatisierung als das Strafgerichtsverfahren der Dorfgerichte erhalten. Seiner Funktion nach war es ein amtliches Mittel der Verbrechenverfolgung und bediente sich der Befragung von Amts wegen (inquisitio). Das Ruggericht hat insofern auch besonders mit zur Ausbildung und Weiterentwicklung des Inquisitionsprozesses beigetragen. Gemäß der Einteilung in das peinliche und zivile Strafgerichtsverfahren wurden die eigentlichen Kriminalfälle nicht mehr — wie im frühen Mittelalter — vor diesen Volkstribunalen verhandelt, da hierfür die Hochgerichtsbarkeit zuständig war. Jedoch gab es Grenzfälle, die nach der Rechtsanschauung der damaligen Zeit als peinlich gelten konnten, aber in Stetten auch im Wege des Rügeverfahrens gestraft wurden¹³. Zum Beispiel gehörten die schwere Körperverletzung und die gefährliche Gotteslästerung zur peinlichen Gerichtsbarkeit, während die leichteren Fälle dieser Delikte vor dem Ruggericht verhandelt werden konnten. Erhielt im Wege des Rügeverfahrens das Gericht Kenntnis von schwereren Fällen, so mußten diese an ein hierfür einzuberufendes Kriminalgericht abgegeben werden, weil die Rechtsprechungsbefugnisse des ersteren nicht ausreichten, wie überhaupt für eigentliche Verbrechen (Kriminal-, Cent-, Malefiz- oder peinliche Fälle) das Ruggericht nicht das kompetente Forum war. Dieses beschränkte sich vielmehr auf eine Reihe von Vergehen und Übertretungen, die als sogenannte „Rügen“ in einer besonderen Ordnung festgelegt waren. Das Wort Rüge wurde sowohl im Sinne von Klage, wie im Sinne von Straftat angewendet, allerdings nur im Rahmen der Ruggerichtsbarkeit. Was im einzelnen aus dem Kreis der strafbaren Handlungen den „Rügen“ zuzurechnen war, werden wir später noch genauer sehen.

Die Abhaltung der Ruggerichte

Die Ruggerichte wurden gemäß den Bestimmungen der Stettenschen Gerichtsordnung bis zum 18. Jahrhundert in der Regel zweimal jährlich, im Frühling und im Herbst, jedoch immer auf besondere Anweisung der Territorialherren, einberufen. Im 18. Jahrhundert kamen dann oft Pausen bis zu 20 Jahren zwischen zwei Ruggerichtstagen vor; z. B. fand im Gerichtszwang Buchenbach von 1739 bis 1750, im Gerichtszwang Kocherstetten von 1754 bis 1778 kein Ruggericht statt. Dies hatte seinen Grund vor allem darin, daß zu dieser Zeit die Mehrzahl der Territorialherren zu Kriegs- und Hofdiensten in fremden Ländern war. Um diesem Übelstand abzuhelfen, weil es nur selten vorkam, daß sich alle Territorialherren gleichzeitig auf ihrem Stammsitz trafen, wurde ab 1760 einem besonders verordneten Ritterrat des Ritterkantons Odenwald Vollmacht übertragen, im Namen der abwesenden Landesherren die Ruggerichtstage einzuberufen und abhalten zu lassen.

Die Teilnahme an den Ruggerichten

Zum Ruggerichtstag hatten sämtliche Untertanen des Gerichtszwanges die Pflicht zu erscheinen. Das unbegründete Fernbleiben vom Gerichtstag wurde mit empfindlichen Geldstrafen belegt. Als Untertanen in diesem Sinne sind die im Stettenschen Territorium eingesessenen Männer (Frauen durften am Ruggericht überhaupt nicht teilnehmen) zu verstehen, die ihr Mannrecht hatten und den Territorialherren die Erbhuldigung geleistet hatten. Bevor sie nicht ihre Erbhuldigungspflicht, die jedem Mitglied der Herrschaftsfamilie einzeln anzugeloben war, abgelegt hatten, waren sie nicht berechtigt, eine Rüge vorzubringen.

Fremde Untertanen konnten demnach an diesem Gericht keine Rüge anbringen, wohl aber konnten diese selbst gerügt werden. Es war einem Untertanen bei Strafe verboten, einen Fremden, den er bei einem rügbaren Frevel betroffen, aus dem Gerichtszwang entkommen zu lassen, bevor dieser sich nicht entweder beim Schultheißen durch Stellen einer Kautio oder durch Bürgschaft eines Einheimischen befreit hatte. Entkam ein Fremder ohne die erforderliche Bürgschaft, so mußte der Rügepflichtige die Rugstrafe selbst erlegen.

Die Besetzung des Ruggerichts

Das Ruggericht war in der Regel, wie das Dorfgericht in Zivilsachen, mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und 12 Richtern (den Schöffen) sowie dem Gerichtsschreiber (actuarius) besetzt. In einem Ruggerichtsprotokoll des Gerichtszwanges Eberbach (Jagst) aus dem Jahr 1577 wurde das Richterkollegium noch als aus dem „iudex“ und den 12 „assessore“ bestehend bezeichnet.

Das Präsidium konnte aber auch aus mehreren Personen bestehen. Dann fungierte zwar der örtliche Schultheiß als Oberrichter, aber das eigentliche Verfahren wurde durch die Beamten der Territorialherrschaft, die Amtsvögte, die bekanntlich eine mehr oder weniger umfangreiche juristische Ausbildung genossen hatten, geleitet. Beispielsweise zeigt ein Ruggerichtsprotokoll des Gerichtszwanges Buchenbach aus dem Jahr 1687 folgende Besetzung des Gerichts:

1. Der Amtsvogt als Stabhalter,
2. die zwei Schultheißen der Gemeinden, die zum Gerichtszwang gehören,
3. zur Rechten und zur Linken je 6 Gerichtsschöffen,
4. der Gerichtsactuarius als Protokollführer,
5. zwei Procuratoren (je ein Fürsprecher je Gemeinde).

Bei Beginn eines Ruggerichtstages werden zuerst die vakanten Stellen der Richter und sonstigen Amtspersonen neu besetzt. Die Personen, die diese freien Stellen übernehmen, werden von den Territorialherren auf Vorschlag der Vögte und Schultheißen ausgewählt und bestimmt. Zu Beginn des Gerichtstages erfolgt dann deren Amtseinführung und Vereidigung auf ihre Amtspflichten. Dann folgt die Besetzung der übrigen öffentlichen Ämter, wie Fleischschätzer (Gewerbepolizei), Umgelder (Schank- und Vergnügungssteuereinnehmer), Brotträger, Stegmeister (Weg- und Brückenzöllner), Schieder (Urteiler in liegenschaftlichen Grenzstreitigkeiten) usw. und deren Verpflichtung.

Solange die Landesherrn vor 1692 ihr Gebiet gemeinsam regierten, wurden die Richterstellen anteilmäßig entsprechend des Anteils der einzelnen Gerichtsherren an Ländereien und Untertanen innerhalb des Gerichtszwanges besetzt. Nach der Grundteilung des Stettenschen Territoriums im Jahre 1692 wurden die Richter von den Mitgliedern des betreffenden Hauses Stetten gemeinsam bestimmt.

Neben dem allgemeinen öffentlichen Ansehen, das die Richter genossen, war ihnen sonst von Herrschaft wegen kein besonderes Privileg zugestanden. Lediglich waren sie, wie schon angeführt, von der Nachtwache, zu der alle Untertanen herangezogen wurden, befreit, so daß „sie den Fleckenspieß anzunehmen, nicht schuldig sind“.

Das Verfahren vor dem Ruggericht

Ist das Gericht vollkommen besetzt, so eröffnet der Stabhalter das Ruggericht mit der Umfrage, zuerst einzeln an die Richter, ob sie in der Zeit seit dem letzten Gerichtstag von irgendwem in ihrer Ehre angetastet, geschändet oder geschmäht worden sind. Haben diese verneint, so ergeht die allgemeine Anfrage an die versammelten Gemeinden des Gerichtszwanges, ob das Gericht mit tauglichen, ehrsamem Leuten und Gerichtsschöffen aller Gerechsamkeit und Herkommen besetzt sei und ob jemand etwas weiß, daß eine der Gerichtspersonen einen schlechten Leumund habe. Diese Fragen hatten vor allem den Zweck, irgendwelche späteren Einreden von seiten der zu Rügenden gegen das Gericht abzuschneiden.

Wenn nun das Gericht „Wie ehrhaft recht und gewonheit mit ehrlichen Gerichtspersonen“ besetzt ist, so erfolgt durch den Stabhalter im Namen der Territorialherren, im eigenen Namen des Stabhalters und auch im Namen der 12 Schöffenrichter die „Hegung“ des Ruggerichts. Nach der Bekanntgabe der alten Gerichts- und Polizeiordnungen, an die die jungen ledigen Männer, die erstmals am Ruggericht teilnehmen dürfen, besonders angelobt werden, sowie der Proklamation neuer Gebote und Verbote und sonstiger herrschaftlicher Verordnungen, besonders auch der häufig vorgenommenen Verschärfungen der in der Ruggerichtsordnung angedrohten Geldstrafen, wird, nachdem sämtliche Untertanen mit Ausnahme des Gerichts vorgefordert und gezählt sind, zur eigentlichen Sitzung, dem sogenannten „Durchgang“, übergegangen.

Der Stabhalter ruft aus: „Wer etwas zu klagen und anzuzeigen hat, der solle es tun. Der etwas wissentlich verschweiget, und es nachher doch herauskömmt, der solle gleich dem Thäter gestraft werden.“ Anschließend daran wurden die einzelnen Punkte aus dem Gerichtsbuch verlesen, die vom Ruggericht zu strafen sind. Hierauf nun wurden die Gemeinden entlassen und nunmehr jeder einzelne Untertan vorgefordert, um seine Rügen (hier: anzeigepflichtige Frevel) anzubringen, wo er auf seinen Eid hin befragt wird, ob er nichts Rügbares wisse, was seit dem letzten Ruggericht vorgefallen und was wider Gott, die Herrschaft und die Menschen laufe. Sind sämtliche Untertanen und nach ihnen die Richter und Schultheißen (gelegentlich wurden auch die Rüksachen der Richter an den Anfang der Sitzung gestellt) nach ihrer Kenntnis bezüglich rügepflichtiger Taten befragt, so werden die Rügen einzeln öffentlich verhandelt. Dabei wird dem Gerügten gegenüber der Name des Denunzianten streng geheimgehalten, es sei denn, dieser ergibt sich — z. B. im Falle einer Körperverletzung — von selbst.

Haben sich die Streitenden bereits vor dem Gerichtstag, selbst mit Wissen der Obrigkeit, vertragen, so müssen sie trotzdem die Rügen vorbringen, damit sie sich nicht auf diesem Wege der Geldbuße für die objektiv strafbare Handlung entziehen können. Im Falle der Zuwiderhandlung werden sie mit doppelter Strafe belegt. Auch alle polizeilichen Anzeigen der Wild- und Feldhüter werden beim Ruggericht verhandelt. Von diesen Anzeigen wird ein Drittel der Rugstrafe dem Anbringer gezahlt, wie überhaupt bei einer Reihe von sonstigen Rügen die Denunzianten an der Geldstrafe einen Anteil haben.

Ist der Durchgang beendet und alle Rügen verhandelt, so werden anschließend sämtliche Urteile gemeinschaftlich bekanntgegeben.

Gelegentlich genügte auch schon der bloße allgemeine Verdacht, um Untertanen mit Rugstrafen zu belegen. Einen diesbezüglichen Hinweis enthält ein Eintrag in einem Ruggerichtsprotokoll:

„Zuerst wurden die jungen Gesellen abgefragt. Als sie aber alle nichts wissen wollten, was rüßbar sei, der Schultheiß sie jedoch verdächtigte, daß sie, oder viele von ihnen, an nächtlichen Untaten schuld seien, wie Zäune einreißen, Lärmen etc., wurde ihnen vom Gericht pro Kopf allen ein Orths Gulden Strafe auferlegt.“

Glaubte sich allerdings jemand durch eine Rügstrafe zu Unrecht beschwert, so konnte er innerhalb von drei Tagen beim Schultheißen Gegenklage erheben und auf Kosten des Unterliegenden um einen besonderen Rechtstag ersuchen. Erst wenn er die Klage erhoben hatte, durfte ihm von Amts wegen der Name des die Rüge verursachenden Gegners mitgeteilt werden. Erhob er jedoch nur Klage aus List, um den Namen seines Widersachers zu erfahren, so wurde er deswegen im besonderen Verfahren vor Gericht gestellt und bestraft.

Waren alle Urteile verkündet, so wurden die Gemeinden entlassen und der Gerichtstag beendet. Im Anschluß daran wurden sofort vom Gericht die Gerichtskosten und die einkommenden Geldbußen berechnet. Von den verhängten Geldstrafen erhielt das Gericht die eine Hälfte, sämtliche beteiligten Gerichtsherren gemeinschaftlich die andere Hälfte.

Die Rügen und ihre Bestrafung

Bei den am Ruggericht zu verhandelnden Rügen¹⁴ handelt es sich, im modernen strafrechtlichen Sinn gesprochen, hauptsächlich um Übertretungen und geringe Vergehen, während die größeren Vergehen, wenn solche beim Ruggericht angezeigt wurden, wie oben bereits ausgeführt, an die ordentlichen Kriminalgerichte abzugeben waren. Die eigentlichen Rügstrafen wurden ausschließlich mit Geld gebüßt. Die Geldstrafen waren auch im allgemeinen in ihrer Höhe genau bestimmt. Jedoch wurde bei einzelnen rüßbaren Vergehen ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Bestrafung nach der Erkenntnis des Richters oder der Herrschaft geschehen sollte, wie z. B. bei Schmähworten, die einen ganz besonders ehrverletzenden Charakter trugen.¹⁵

Die Rugstrafen selbst waren wieder unterteilt in:

1. Die „Hohe Bueß und frevel“, sie belief sich auf vier Gulden, wovon zwei den Gerichtsherren und zwei den Richtern zukamen.
2. Die Mittelbuß. Sie betrug zwei Gulden, die wie oben in zwei Hälften geteilt wurde.
3. Die Niederbuß belief sich auf einen Gulden; Verteilung wie unter 1 und 2.

Diese noch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammende Einteilung der Geldbußen wurde zwar bei der Errichtung der Stettenschen Gerichtsordnung im Jahre 1595 beibehalten, aber noch durch ein umfangreiches kasuistisches Register erweitert. Sowohl einzelne hierin enthaltene Fälle wie auch die im Register nicht erfaßten Delikte, die mit Rügstrafen zu belegen waren, blieben hinsichtlich der Festsetzung des Strafmaßes dem richterlichen Ermessen überlassen.

Die einzige Ausnahme in der bisherigen Regelung bildete die Geldstrafe für das Delikt der Körperverletzung. War die letztere nicht lebensgefährlich, so konnte sie noch als nicht peinlich vor dem Ruggericht abgeurteilt werden, wurde aber immer mit der dort zu verhängenden Höchststrafe von fünf Gulden belegt.

Allgemein strafverschärfend waren die rügbaren Taten, wenn sie an Fest- und Feiertagen oder in den Häusern der Landesherrschaft begangen waren. Außerdem durfte sich keiner der Territorialherren für eine Milderung der Geldstrafen vor den Ruggerichten verwenden, wenn einer oder mehrere seiner Hinterlassen (seine eigenen Lehnsleute) zu Geldbußen verurteilt worden waren, vielmehr mußte er sie gebührend zu umgehender Erlegung des Geldes anhalten, da die Einkünfte aus der Ruggerichtsbarkeit im Gesamtinteresse von Herrschaft und Gericht lagen.

Die Bedeutung der Ruggerichte

Die Beibehaltung der Ruggerichte bis zum Ende der Territorialherrschaft in Stetten dürfte ihre Erklärung am besten darin finden, daß die regierenden Herren einmal den Untertanen eine gewisse Beteiligung an der unteren Strafrechtspflege belassen wollten, weil sie den Wert der Teilnahme der Bevölkerung an den Staatsgeschäften erkannt haben mochten. Deren Eigenständigkeit und Selbstverwaltung war dadurch bis zu einem gewissen nicht nur ungefährlichen, sondern auch segensreichen Grade gewahrt. Nebenbei zog man sogar finanziellen Nutzen aus diesem Verfahren; entscheidend aber war, daß durch das System des Rügeverfahrens die öffentliche Ordnung im wesentlichen hergestellt blieb. Da im Territorium Stetten zu jener Zeit keine eigentlichen fest bestellten Polizeiorgane, mit Ausnahme der Feld- und Waldhüter, vorhanden waren, wurde von Herrschaft wegen jeder Untertan eidlich auf polizeiliche Aufgaben verpflichtet, die im Rügegerichtsverfahren ihren Niederschlag fanden. Daher hatte auch das Denunzieren damals durchaus keine verächtliche Bedeutung wie etwa in der Gegenwart. Vielmehr war es selbstverständliche und bewußte Pflicht der Untertanen, an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung mitzuwirken und jederzeit den „Frieden“ zu wahren, ein Grundsatz, der sich aus den altdeutschen Rechtsgewohnheiten des Gemeinschaftslebens entwickelte und hier in diesem kleinen Reichsritterschaftsterritorium wohl immer erhalten hatte.

Das Verhältnis des Ruggerichts zum Inquisitionsprozeß

Der peinliche Untersuchungsprozeß durch Inquisition war ein sehr heiß umstrittenes Problem, je mehr er sich ausweitete. Schließlich hat er sich aber durchsetzen können und den reinen altdeutschen Anklageprozeß fast völlig verdrängt.

Die negativen Seiten des Inquisitionsprozesses sind in vielen Streitschriften im einzelnen dargelegt, und auch das Prozeßaktenmaterial des Territoriums Stetten, dessen Gerichte fast ausschließlich nur den Inquisitionsprozeß im peinlichen Verfahren zuließen, zeigt einmal, welche wilden und grausamen Exzesse dabei vorkommen konnten, zum andern, wie großzügig man noch mit den Rechten der Inquisiten umgehen zu können glaubte.

Wohl zeigen sich für den, der das „gute“ Recht sucht, die Vorzüge des germanischen Rechtsganges, der sich bei allen wesentlichen Prozeßhandlungen öffentlich vor einem gehegten und zur Urteilsfindung bestimmten Gericht wie dem Ruggericht vollzog. Im Gegensatz zu dieser klaren und offenen Form des altdeutschen Strafprozesses wirken die Institutionen des Inquisitionsprozesses bedrückend und beängstigend. Der Inquisit erscheint meistens als Opfer, ziemlich rechtlos, völlig der Macht und Gnade seiner Obrigkeit ausgeliefert. Denn alle wichtigen und entscheidenden Ermittlungen, vor allem das Verhör und die Folter, fanden nicht vor gehegtem Gericht, sondern in einem vom Amtsvogt und einigen Schöffen als Zeugen durchgeführten Verfahren statt, das sich in den ver-

schlossenen Amtsstuben oder in der Folterkammer vollzog. Erreichte man kein Geständnis, und fehlte es an sonstigen Überführungsmöglichkeiten, so ließ man den Inquisiten nach Abschwören der Urfehde laufen und verwies ihn des Landes. Wenn aber ein Geständnis erreicht wurde, so war damit die Grundlage gefunden, daß in dem das Verfahren abschließenden öffentlichen „endlichen Rechtstage“ vor gehegtem Gericht eine Verurteilung mit Sicherheit erfolgen konnte. Wurde vom Inquisiten hier das in der Folter abgelegte Geständnis wiederholt, so konnte ihm rasch sein Urteil gefunden werden.¹⁶

Auf der anderen Seite stand das Interesse des Staates, der Obrigkeit, in seinen Grenzen die erforderliche Ordnung zu halten. Und das war wahrlich eine nicht leicht zu lösende Aufgabe. Die Durchführung einer strengen, aber willkürfreien Strafrechtspflege war das unbedingte Erfordernis für die Herren dieser kleinen Territorien, um ihr Gebiet in den unruhigen und von zahlreichen Kriegszügen gekennzeichneten Zeiten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts vom Einfluß verderblicher und verbrecherischer Kräfte freizuhalten. Daß die Methoden, dieses Ziel zu erreichen, oft sehr grausam waren, lag wohl mehr in der allgemeinen damaligen Strafrechtsauffassung überhaupt begründet, als in einem willkürlichen persönlichen Strafbedürfnis der einzelnen Territorialherren.

III. Kriminalfälle der Hohen oder Peinlichen Gerichtsbarkeit im 17. Jahrhundert

Nach der alten deutschen Rechtsauffassung des Mittelalters lag die richterliche Gewalt noch beim Volke, und zwar sowohl hinsichtlich der hohen wie der niederen Gerichtsbarkeit. Während die niedere sich auf die Zivilgerichtsbarkeit bezog, als der Befugnis, über bürgerliche Vergehen zu richten, verstand man unter der hohen Gerichtsbarkeit die sich auf die eigentlichen peinlichen Fälle beziehende Kriminalgerichtsbarkeit, unter deren Vollstreckungsbefugnis den Blutbann.¹⁷ Die Kriminalgewalt enthielt aber, solange noch die alte Schöffenvorfassung bestand, nicht die Befugnis des Inhabers von Hochgerichtsbarkeit und Blutbann, selbst über peinliche Fälle zu entscheiden, sondern nur das Recht der Anordnung und Abhaltung der Kriminalgerichte, der Vollziehung der Urteile und das Recht auf die Nutzungen aus der Jurisdiktion.

Mit dem Untergang der Schöffenvorfassung floß nun auch die richterliche Gewalt mit den übrigen Teilen der Staatsgewalt zusammen, und die Territorialherrschaften selbst, oder deren Beamten im Namen ihrer Herrschaft, übten alle Zweige der Kriminalgewalt aus. Diese waren das Recht der Untersuchung (Vor- und Hauptuntersuchung), das Recht der Entscheidung und das Recht der Vollziehung der Strafurteile, einschließlich der daraus zu ziehenden Nutzungen.

Was nun im einzelnen der peinlichen Gerichtsbarkeit zur weiteren Verfolgung oblag, inwieweit Straftaten zivil oder peinlich zu strafen waren, richtete sich jeweils nach örtlichem Herkommen. Vor die Kriminalgerichtsbarkeit im Sinne des deutschen Gemeinrechts gehörten daher nur die peinlichen Sachen, d. h. die Straftaten, die eine besonders schwere Strafe zur Folge hatten. Strafbare Handlungen, die Leibesstrafen, verstümmelnde Strafen, Einzug des gesamten Vermögens, lebenslängliche oder mehrjährige Freiheitsstrafen oder ewige Landesverweisung begründeten, gehörten allgemein zu den peinlichen Sachen. Im Zweifel gehörten alle Straffälle zur peinlichen Gerichtsbarkeit, weil die Ausübung der Kriminalgewalt von einem Zivilgericht eine Ausnahme des gemeinen Rechts und der Natur der Sache darstellte.

Die allgemeine Richtschnur bildete auch für die zahlreichen deutschen Territorien das gemeine Recht, kodifiziert in der Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532, sofern sie keine eigenen Strafgesetze und Strafprozeßordnungen aus älterer Zeit beibehalten oder später eigene geschaffen hatten. Dies garantiert den Territorialhoheiten ausdrücklich der letzte Satz der Präambel zur Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (die sogenannte „Salvatorische Klausel“), in dem es heißt:

„Doch wollen wir durch diese gnedige Erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen und billichen gebreuchen nicht benommen haben.“

Ferner in Artikel I, Absatz 2, der „Carolina“ (am Ende):

„Wo aber etliche vom adel, und andere solche gericht von altem herkommen, bißanher eygner person besessen, Wöllen wir daß die selbigen hinfürter auch on ferrer weigerung besitzen, und solch herkommen unnd gebrech in jren krefftten und wesen bleiben sollen.“

Der in der Halsgerichtsordnung überall auftauchende Hinweis auf das örtliche Herkommen bei Beurteilung von Straftaten ließ daher ein auf die „Carolina“ gegründetes, im einzelnen stark variiertes Territorialstrafrecht entstehen.¹⁸

Auch das Territorium Stetten hatte kein ausdrückliches Gesetz, in dem die peinliche Rechtspflege im einzelnen wiedergegeben war, sondern bezog sich im Zweifelsfall, und wo örtliches Herkommen versagte, auf die gemeinen Rechte. Genau festgelegt war dagegen, welche Kriminalfälle der peinlichen Gerichtsbarkeit und damit der gemeinsamen Stettenschen Hohen Jurisdiktion unterworfen waren. In einem wegen Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit zwischen sämtlichen Territorialherren in Stetten abgeschlossenen Vergleich vom 21. April 1685 regelt § 4:

„Sollen nun und zu ewigen Zeiten der hohen Jurisdiction und zur gemeinsamen Bestrafung nachfolgende Criminalfälle unterwürfig sein und verbleiben:

1. Grausame Gotteslästerung, als Verfluchung Gottes, seines heiligen Wortes und der hochwürdigen Sacramenten, da aber einer aus Zorn bey den heyligen Sacramenten oder andern ein oder mehr Schwüre thäte, solle darunter nit verstanden werden.
2. Welcher wissentlich einen gelehrten Eyd falsch schwöret, so Guth oder Ehr einem andern zu Schaden betrifft.
3. Zauberey, so Vieh oder Leuth beschädigt, oder sonst mit Hexerey umgeheth.
4. Der crimen laesae majestatis begeht, sowohlen wider Kayserliche Majestaet und seine eigene Herrschafft.
5. Paßquillanten.
6. Falsche Münzer.
7. So falsche Siegel, urbar, renth oder zinßbücher machen.
8. Diejenige, die fälschlich und betrüglische Untermarkung, Vynung, Mahl- und Marksteine verrucken.
10. Incestus.
11. Raptus oder gewaltthätige Entführung ledig oder verhehelichten Frauen Volkkes.
12. Nothzucht.
13. Adulterium duplex.

14. So einer bey Lebzeiten seines vorigen Ehegemahls heurathet, und die ander ohne Vorwissen der Herrschaft verläßt.
15. Diejenige, welche Ihre Ehegatten oder Kinder um schändlichen Gewinns willen zu unkeuschen Wercken verkaufen.
16. Alle Kuppler und Kupplerin, so zu zwiefachem Ehebruch helfen.
17. Verrätherey, sowohlen gegen seiner Herrschaft als auch dem Vaterland.
18. Alle die Mord oder Brand muthwillig verüben.
19. Straßen- und Kirchen-Raub.
20. Aufruhr unter dem Volck.
21. Alle die um einiger Missethat willen bößlich auftreten.
22. Die mit Gift Menschen oder Vieh wissentlich vorgeben.
23. So eine Frau oder Hure Ihr Kind wissentlich tödtet oder abtreibet.
24. Die so ihre Kinder hinlegen.
25. Eigene Tödtung.
26. Alle Mörder und Totschläger.
27. So einer geschlagen und tödtlich verwundet, welches von dem Barbier davor erkannt wird.
28. Diebstahl, da man erkennen kann, daß der Dieb das Leben verwirckt, übrigs aber solle dem Vogteyherrn verbleiben, es wäre gleich durch nächt- oder tägliches Einsteigen, sogleich nur einmal oder öfters geschieht.
29. So ein Hüter, Wächter oder Büttel einen ohne Herrschaft Vorwissen heimlich aus der Gefängnus helfe.“

Diese zu den peinlichen Sachen zu rechnenden Delikte sollten sämtlich, gleichgültig ob sie peinlich bestraft oder in Geldstrafen verwandelt würden, unter der hohen Strafgerichtsbarkeit verbleiben. Alle anderen Straftaten, die nicht in diesem Register aufgeführt waren, verblieben der Vogteigerichtsbarkeit zur willkürlichen Bestrafung, jedoch mit der Einschränkung, daß

„daferne in der Carolinisch Peinlichen Halsgerichtsordnung einiger casus ferner befindlich, so criminaliter abgestraft werden sollte, hier aber nicht gemeldet worden, selbiger jedannoch also abgestraft, und in allem gedachter Ordnung nachgelebt werden, und unter die Hohe Obrigkeit gehören solle.“

Aus diesem Zusatz geht klar hervor, daß man in Stetten die Halsgerichtsordnung als das gültige Strafgesetz des deutschen Gemeinrechts übernommen und anerkannt hatte. Daß diese durch ihr ausdrückliches Verweisen auf das örtliche Herkommen der Ausgestaltung territorialen Strafrechts noch weiten Raum ließ, wird aus der sich von der Carolina in vielen Punkten unterscheidenden Praxis des Stettenschen peinlichen Prozesses erkennbar.

IV. Verweisung in das Kaiserliche Heer als Freiheitsstrafe im 18. Jahrhundert

Eine originelle und in Stetten mehrfach, allerdings auch erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts, aufgetretene Art der Freiheitsstrafe war die zwangsweise Rekrutierung in das kaiserliche Heer. Sie wurde nach Stettenscher Rechtsauffassung in ihrer Bedeutung der Zuchthausstrafe oder öffentlicher Strafarbeit völlig gleichgesetzt. Sicherheitshalber wurde dazu auch meistens noch eine Art Landesverweisung ausgesprochen.

Diese Strafe wurde an Stelle von Zuchthaus bei Verbrechern ausgesprochen, die noch jünger und von kräftiger Gestalt waren und nach der Ansicht der Herren von Stetten deshalb besser und nützlicher im kaiserlichen Heer aufgehoben waren als in einer zivilen Strafanstalt. Außerdem hatte sie den großen Vorteil für die Territorialherrschaft, daß sie keinerlei Kosten verursachte, sondern daß man darüber hinaus das bei der Aufnahme in das Heer fällige Handgeld sogleich noch zur Bestreitung der Verfahrenskosten konfiszieren konnte.¹⁰

Die Strafe der Verweisung in das kaiserliche Heer wurde ganz offiziell in den Urteilstenor aufgenommen, der dann in solchen Fällen folgenden Wortlaut hatte:

a) „Wegen Fälschung eines Sammelpatents²⁰ Staupenschlag durch den Henker und ewige Landesverweisung angemessen. Wegen der Jugend des Inquisiten und seiner guten Körperstatur wird er jedoch auf ewig in das Kayserliche Heer gesteckt.“

(Akte Johann Steinkopf, 1755.)

b) „Wegen schweren Einbruchdiebstahls bei Nacht Hinrichtung durch den Strang. Jedoch wird die Todesstrafe aus besonderer Gnade wegen der Jugend (20 Jahre) des Inquisiten, der Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes und weil er bisher einen guten Leumund gehabt, aus großer Gnade in ewige Landesverweisung verwandelt und er nach abgeschworener Urfehde an die Preußische Werbung zur Disposition übergeben.“

(Akte Leonhard Winter, 1773.)

In einem anderen Urteil (Akte „Zwei Eichstätter Jäger“, 1786) begann der Tenor: „Mehrjährige Zuchthausstrafe oder Aufnahme in das Kayserliche Heer angemessen, die erstere aber zu kostspielig und die andere so schnell nicht möglich, daher 40 Rutenschläge und ewige Landesverweisung nach abgeschworener Urfehde.“

Als in einem anderen Fall (vgl. Akte Hornung / Friedrich) der zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilte Inquisit nach-dreijähriger Strafzeit wegen Auflösung der Strafanstalt an die Herren von Stetten zurückgegeben werden soll, wird er auf deren Intervention bei der Entlassung aus dem Zuchthaus Schwabach sofort „dem kayserlichen Werbeoffizier übergeben und auf ewig in die Soldateska gesteckt.“

Daß man über diese Art der Strafvollstreckung durchaus nicht einheitlicher Ansicht in jener Zeit war, zeigt die Stellungnahme des Syndikus vom Ritterkanton Odenwald zu dem unter b genannten Urteil. Er hält dieses Urteil für zu milde und schlägt mehrjährige Arbeit in einem Zuchthaus vor, weil die Abgabe an das Militär keine dem Delikt angemessene Strafe sei. Der Stettensche Untersuchungsrichter erwiderte ihm jedoch darauf:

„Diesen Pursch will der preußische Lieutenant nehmen, trotz seiner kleinen Gestalt, und ist dies der beste Weg vor ihn, er wird gezogen, hat täglich sein Brod, und kommt ohne Kosten in frembde Länder und Städte, welche zu sehen, manchem zu kostspielig wäre.“

Die Vollstreckung dieser Strafe war jedoch nicht so ganz einfach, denn die Kaiserlichen Werbeoffiziere durften nur auf Grund einer freiwilligen Meldung des Betroffenen selbst der Aufnahme in das Heer zustimmen. Um diese freiwillige Erklärung der Inquisiten zu erreichen, drohte man ihnen von seiten der Obrigkeit, keine Gnade gegen sie walten zu lassen, wenn sie den erforderlichen

Revers nicht unterschreiben würden. War die Erklärung einer „freiwilligen“ Meldung erreicht, so erfolgte nach dem Abschwören der Urfehde sofortige Übergabe an den Werbeoffizier und dessen Begleitkommando.

Daß diese Form der Strafe doch sehr problematisch werden konnte, ist aus der Akte, zu der das unter b genannte Urteil gehört, zu ersehen. Als der Inquisit dem preußischen Werbeoffizier übergeben war, und man gerade die Grenze des Territoriums Stetten verlassen hatte, wird er von seinen Brüdern wieder losgekauft. Daraufhin intervenieren die Herren von Stetten bei dem Werbeoffizier und verlangen, daß der Inquisit und das Lösegeld an sie zu übergeben sei, um den ersteren anderweitig zu bestrafen. Als Antwort darauf erfolgt von dem preußischen Werbeoffizier nur eine kurze und kalte Absage an Stetten. Eine Beschwerde deswegen von Stettenscher Seite bei dem vorgesetzten preußischen Oberkommandierenden verläuft im Sande. Der wenige Tage vorher noch mit der Todesstrafe durch den Strang bedrohte Inquisit aber war und blieb frei!

Daß die Überweisung zum Militär als peinliche Strafe an sich ein sehr zweifelhaftes Mittel zur Befriedigung des Strafanspruchs der Territorialherrschaft gewesen sein muß, erscheint dem modernen Betrachter ziemlich klar. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß diese Strafe aus wirtschaftlichen Gründen für die Territorialherrschaft, und aus menschlichen Gründen für den Inquisit, wegen ihrer vermeintlich guten erzieherischen Wirkung, von den Herren von Stetten gern ausgesprochen wurde, wobei der ausgeprägte Hang dieser Gerichtsherren, eine milde, menschliche und gnadenreiche Rechtsprechung in peinlichen Sachen, der von Strafverfahren zu Strafverfahren durchgehend erkennbar ist, zu üben, nicht übersehen werden darf, weil er entscheidenden Anteil daran hatte.

Anmerkungen:

¹ Hierüber finden sich einige interessante Ausführungen in dem Entwurf zu einer Dorfordnung der Gemeinde Vogelsberg aus dem Jahre 1592. Das zuständige Gericht war danach wohl in Kocherstetten, kleine „Bußen“ und „Frevel“ konnten jedoch von der Gemeindeversammlung durch Urteile verhängt werden. Die Gemeinde hatte als übergeordnete Instanz zuerst den Oberhof in Mäusdorf, dieser konnte an das Gericht weiterverweisen. Umgekehrt verwies auch das Gericht bestimmte Arten von Übertretungen an den Oberhof zurück. Der einzelne Bürger konnte sich auch direkt an das Gericht wenden, um eine Rüge vorzubringen. Allerdings durften Rügen, die eine Übertretung vor der Gemeindeversammlung zum Gegenstand hatten, nicht vor das Rügegericht gebracht werden. Hier war allein die Gemeinde bzw. deren Oberhof zuständig, wurde sie dennoch vor das Gericht gebracht, so entstand dadurch eine neue Übertretung und ein weiterer Strafanspruch seitens der Gemeinde.

² Der Besuch der Gemeindegemeinschaften war Pflicht für jeden männlichen Untertan und richtete sich nach folgender, in den Stettenschen Gemeindeordnungen enthaltener Bestimmung:

„Von Zusammenkunfft der Gemeine.“

Wann Einem Gemeinmann durch die Heimbürgen gebotten oder ins Hauß gesagt würdt, oder Er höret sonst, und weiß daß ein gemeindt bey Einander ist, soll Er Ihm bey Betrachtung seiner gethaner Pflicht, nichts zuelieb seinlaßen, und die Gemein besuchen, bey unnachlässiger gemeiner poen 15 pfg. Jedoch wo Einer außbliebe, und durch Eine gemeindt erkannt wüde, daß es die heimbürgen übersehen hetten, sollen dieselben heimbürgen ein jeder zue poen 1 gelts, daß ist 30 pfg. verfallen sein.“

³ „Abschied“ war eine Urkunde, daß der Zuziehende aus seiner früheren Gemeinde nicht etwa ohne redliche Ursache ausgetreten, d. h. davongelaufen sei. Wer aus der Gemeinde fortziehen wollte, mußte um seinen „Abschied“ bitten und sein Gemeinderecht aufsagen, wobei der Wegziehende ein Abzugsgeld oder eine Nachsteuer in Höhe von 10% seines Vermögens zu entrichten hatte. Eine Ausweisung durfte nur mit Wissen und Willen der Territorialherrschaft erfolgen.

⁴ Um sicher zu gehen, daß keine armen Leute in die Gemeinde zogen und dieser dann zur Last fielen, machte man die Aufnahme als Bürger von einer Einkaufssumme abhängig. Die Dorfordnung von Kocherstetten sagt darüber:

„Wann einer in daß Dorff kaufft so er ist ein ledige Person, soll Er, ehe Er herein fährt ufflegen sein Mannrecht (Geburtsbrief). Ist er zuevor anderswo haußsessig gewesen, seinen Abschiedt.

Soll eines Vermögen der herein begehrt, zum wenigsten sich uff sechzig parrer gulden erstrecken welche er entweder Einer gemein, oder Schultheißen uffweißen, oder mit wahrhaftigen uhrkundten, gedachter Paarschafft halben die gemein assecuriren und vergewißern soll, und dann in seinen scheinbarlichen nuzen anlegen, undt weilen es geschehen möchte, daß sich einer mit Bürgenschafft über gedachte sechzig gulden gegen einer gemein in daß Dorff könte practiciren, sein Vermögen aber nit so groß, undt dadurch daß Dorf beschwehrt, ist hiemit keinem die Bürgenschafft zugelassen.

Es soll aber darumben die Gemein keineswegs gezwungen sein, Einen hereinzulassen, sondern in allweg der gemein (doch der gesambten Obrigkeit hiermit nichts vorgreiflich) fry bevorstehen, Einen anzuenehmen oder nicht.“

Für Einheiraten in die Gemeinde oder für den Zuzug von Bürgern aus anderen Gemeinden des Stettenschen Gebiets waren besondere Regelungen vorgesehen, ebenso für das durch Täuschung erworbene Bürgerrecht.

⁵ Das dringende Bedürfnis nach einer eigenen umfassenden Regelung der Gerichtsbarkeit im Territorium erläutert die Präambel zur Gerichtsordnung in Stetten vom 18. Juni 1599:

„Demnach wir nun samptliche in Erfahrung gebracht, auch zum Theil selbstnen sehen und im Werck befinden, daß bißhero in unserm Gerichtszwang deß fleckens Stetten, Ein solcher Mißbrauch und unordnung nit allein wider die alten Gerichts und anderen löblichen ordnung und gebräuch, so von unsern lieben Voreltern, Gottseeliger, aufgerichtet und erhalten worden, sondern auch vielmehr wider unßer offenkundliche mandata gepott und verbott, mit einem und dem andern von unsern unterthanen dermaßen gehandelt und übertreten wirdt, daß wir darob nicht allein ein groß Mißfallens haben, sondern wüßten es auch also in auffhörung kommen zu lassen, und zuezuesehen, von Gott unßer himlischen Vatter, alß dem Obristen Richter, von deme wir dieß orthß zur ordentlich obrigkeit gesetz nicht zu verantworten, derowegen zur Vorkommung allerley Unordnung, Mißbräuch und ungebührlich laster, die jetzo bey allen Menschen im Schwang gehen, haben wir obbemelte von Stetten, Gevettern und Brüder, unß einer allgemeinen Gerichts Ordnung, wie es jetzt künftiglich in obgemelten unßerm Gericht zue Stetten, mit Besetzung des gericht, auch allem andern gerichtlich proceß gehalten werden soll, miteinand verglichen ...“

⁶ Dieser Eid der Oberrichter in Stetten lautete:

„Du wirst geloben und schweren, Einen Aydt von wegen des Gerichtsherrn des Dorffs Stetten und als Nemblichen gegen Wolfgang, Hannß Reinharten, Ludwig Casimir, Georg und Casparn Ihre Ehre fest, und ihr gericht und Recht zue Dorf und Feldt, mit getreuem und besten fleiß, Ihnen allen zur gemeinen und gleichen nuz, zue versehen und waß Bürgerlichs Gerichts Straffbare Sachen wie die zu Dorf oder zue feldt befinden oder sich zueträg, dieselbig von aller Gerichts wegen, vor gericht mit fleiß vorbringen, und Rügen auch darüber durch deß gericht erkannndnuß ergehen lassen, und was also im gericht Straffbar erkandt, dieselbigen Straf gemeinen Gerichtsherrn zue ihr jedes gepür getreulich einziehen, verrechnen und dero entrichtung thun, alle und jede gebott und verbott, so vor der gemeindt oder dem Gericht umb gemelte Bürgerliche Sachen anzulegen seind, werden oder würden dieselbig in gemeiner Gerichtsherrn Nahmen anleg, und also gebieth und verbieth, auch die Bußwürdigen und Überfahrer dieser gebott, alß oblaut durch das Gericht Straffe einen jeden uff sein ansuchen, der sey Reich oder Arm im Nahmen, wie oft gemelt, fürderliche schleunige und unpartheyliche Hülff widerfahren lassen, alß von alters in dergleichen sachen herkommen, und nach außweißung dießer uffgerichteten Gerichtsordnung.“

⁷ Der Amtsknecht des „Gemeinen Baus“ wurde von sämtlichen Häusern von Stetten gemeinsam auf Schloß Stetten gehalten. Er war gleichzeitig als Büttel, Gefängniswärter und für die Erteilung von Torturen und kleinen Körperstrafen zuständig, sofern man auf den Nachrichten verzichten konnte. Seine Pflichten waren im einzelnen in der „Anweisung und Instruction für den Amtsknecht“ geregelt. Siehe Verpflichtung des gemeinschaftlich Stettenschen Amtsknechts Johann Paulus Seyboth am 3. April 1754 (Archiv Schloß Stetten).

⁸ Das Gelöbniß hatte folgenden Wortlaut:

„Ihr werdet geloben und schweren einen Aydt zue Gott und dem heyligen Evangelium, daß Ihr wolt an diesem Gericht uff einem jeden Gerichtstag gewartten, den Partheyen ihre Klag und antwortt gerichtlichen fürbringen, darinnen kein fortheil, falsch noch betrug suchen, und waß Euch von Klägern oder Beklagten ins Gericht zue reden befehlen, dem solt ihr folg thun und nichts weiteres oder wenigens fürbringen, auch in der sachen kein verzug und verlangerung, dann soviel der sachen Notthurfft erfordert gefehrlichen suchen, viel weniger Neuerung dann erstmals geklagt und geantwortet wirdt, einmengen, und auch sonsten dieser Gerichtsordnung gemeß verhalten, und alles thun, was einem ehrlichen Procurator und Wortreder gepürth, und Ihr solches vorm Richterstuel Christi am Jüngsten Tag verantwortten möcht, getreulich sonder gefehrde.“

⁹ Der Büttellohn ist geregelt in der Ordnung „der Straff halb“ von 1550. (Archiv Schloß Stetten.)

¹⁰ Ring: Das Stettensche Schöffengericht bildete einen offenen Kreis („Ring“ genannt), wobei der Oberrichter in der Mitte saß, zu beiden Seiten von ihm je 6 Schöffen einen Halbkreis bildeten.

¹¹ Deutsche Münze im 16. Jahrhundert, auch Kaisergroschen genannt, alte böhmische Rechnungsmünze zu 3 Kreuzer = 10 Pfennige.

¹² Obgleich die Gerichtsordnungen ihre Namen nach Zahl der Schöffen oder der zu einer Befreiung des Angeklagten nötigen Zeugen erhalten hatten, nennen die Stettenschen Gerichte (12 Schöffen) ihre Prozeßordnung „Siebner-Ordnung“.

¹³ Bei den Strafen in Stetten unterschied man:

Rugstrafen: Die Strafen für Übertretungen, die vom Ruggericht verhängt wurden;

Zivilstrafen: Die Strafen der zivilen Vogteigerichtsbarkeit, für Delikte, die noch nicht peinlich verfolgt wurden;

Peinliche Strafen: Die von den Kriminalgerichten verhängten Strafen. Im weiteren Sinne alle Strafen der peinlichen Gerichtsbarkeit, im engeren Sinne nur die Strafen an Leib und Leben, später auch deren Surrogate (Zuchthaus und Landesverweisung).

¹⁴ Die Rügen finden sich unter dem Abschnitt „Von den Ruggerichten“ in der Gerichtsordnung Stetten von 1595. Jeder Untertan wurde gefragt:

„Ob ihme nit wissent, daß einer oder der ander inn dieser gemeind oder gerichtszwang hat dieß Jars etwas mißhandlet, daß zueforderst Gott und der Heyligen Dreyfaltigkeit zuewider, der Herrschaft, dem Gericht, der Gemeindt oder jemand ander nachteilig und schedlich were, eß sey zue dorff oder zue feldt, so solle er es bes seinem aydt und Pflichten anzeugen und nichts verschweigen, bey vermeidung hoher straff und bueß an Leib und Gueth.

Item, ob er niemand mit Gottes Lestern, greulichen flüchen und schweren, gesehen oder gehört habe.

Item, mit Fressen und Sauffen unter der Predigt.

Item, mit zancken, hadern, schenden und schmehen, so noch nicht vor Gericht kommen were.

Item, mit rauffen, Schlag und überlauffen, so ohne vorwißen der Herrschaft were vertragen worden.

Item, von ungepürlichen Hüten, Treiben und Schaden fahren, auch über Äckern und über Zäunen.

Item, mit Obs auffklauben, ableßen, weiden abschneiden, weintrauben abschneiden, Holz wegtragen und allen ander unbefugten diebstallen, und so es unter der Predigt oder bey Nacht geschicht, soll er doppelt gestrafft werden.

Item, so einer oder ander vor und unter der Predigt were über feldt gangen.

Item, mit allen andern Lastern, wie die genannt werden mögen.

Da nun etwas in Rug fürkomt und angezeigt wirdt, soll es mit fleiß erwogen, und ein jede Mißhandlung nach verdienst gestrafft werden.“

¹⁵ Die auf die genannten Rügen angedrohten Strafen waren im einzelnen:

Gottes Lesterung, fluchen und schweren ist die Poen ein halben Gulden.
Fressen und Sauffen unter der Predigt, ist die Poen ein Gulden.

Schlechtlich zanken, Hadern, Schenden, Schmehen oder Lügenstraffen, ist die Poen ein halben Gulden. Es mögen aber die Schmehworte so hoch sein, so steht es bey des richters erkanntnuß.

Schlecht einand überlauffen, rauffen und schlagen, Maulstreich geben, da es nit Wunden gibt, noch mit Waffen geschicht, ist die Poen ein Gulden.

Wundtschlagen oder werffen, oder wie es geschicht, da es nit am Leben geschedlich, ist die Poen fünf Gulden.

Da aber einer den andern mit ehrnrührigen freventlichen Worten, ohne verursacht anlast, ist die Poen ein Gulden.

Von ungebührlichen Hüten, Treiben, Reiten, Fahren und dergleichen ist die Poen ein orth, doch den Schaden zue bezahlen, demjenigen, so er zugefügt worden, bevor behalten, auch waß von der Herrschaft verboten, unbenommen ist, aber der Schadt nicht vorsezlicherweiß geschehen, so soll solche Bueß vom Stück fünffzehn Pfennig seyn, oder nach gestalt der Sachen zue deß richters erkanntnuß stehn.

Weiden abschneiden, Häg und Zäun wegktragen, Obs aufflesen oder brechen, und dergleichen, Rübenkraut oder anderes stehlen, ist die Poen ein halben Gulden, geschicht es aber bey Nacht, so ist es doppelt.

Weintrauben abschneiden ist die Poen ein halber Gulden. Eß möcht aber so grob geschehen, stehet es bey der Herrschaft oder dem Richter.

Holz oder andres stehlen, so nicht malefizisch zu achten, ist die Poen ein halber Gulden.

Unter oder vor der Predigt über felدت gehen ist die Poen ein orth.“

¹⁶ Siehe Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1947.

¹⁷ Diese Vollstreckungsbefugnis wird auch bezeichnet als Ungericht, *judicium sanguinis*, Blutgericht, Halsgericht, hohe Cent, Malefizgericht, hohe Fraisch, hohe Obrigkeit.

¹⁸ Die Unterschiede in der Auffassung über das Strafmaß kommen vorzüglich zum Ausdruck in einem einer Prozeßakte wegen Ehebruch (Fall Hans Hohenrain, Vogelsberg) beigefügten Rechtsgutachten aus dem Jahre 1625 eines Hohenloheschen Hofjuristen. In diesem Rechtsgutachten weist der Verfasser im einzelnen auf folgende wesentlichen Punkte hin:

1. „In Chursachsen gilt es den Hals, desgleichen bey Pfaltz und Hessen.“
2. „In andern Orten, wie auch im Landt zu Francken undt diesem Refier werden auch die ‚*Adulteria proprie sic dicta*‘ capitaliter nit gestrafft, sonder nach jedes Orths Gewohnheit gestrafft, undt sein dergleichen Herkommen circa modum et quantum poenarum zu Recht gültig undt von jedem Richter an seinem Orth in Acht zu nemmen.“
3. „Hätten Stettens in ihrem Gebieth einen uniformen *Consuetudinem* bei dergleichen Excessen, so wäre es dabei zu lassen. Wo nit, hette man sich der Nachbarschaft am unvergrifflichsten zu conformiren.“

Im übrigen erwähnt der Verfasser, daß er selbst der Vollstreckung einer Todesstrafe wegen einfachen Ehebruchs, die in Marburg (Lahn) öffentlich vollzogen sei, beigewohnt habe.

¹⁹ Vgl. Akte Steinkopf. Bei der Übergabe an das Werbekommando nehmen die Stettenschen Beamten dem Inquisiten die 10 Gulden Handgeld zur Deckung der Unkosten ab, die dieser beim Eintritt in das Kaiserliche Heer erhielt.

²⁰ Sammelpatent: Eine Liste zur öffentlichen Sammlung von Geldbeträgen mit beigefügter Erlaubnis der Obrigkeit, die die Sammlung veranlaßt hatte. Solche Sammlungen wurden meistens nach einer vorausgegangenen Katastrophe veranstaltet. Das „Sammel-patent“ (Collectantenausweis) mußte bei jeder Obrigkeit, in deren Bereich gesammelt werden sollte, vorgewiesen und mit einem Genehmigungsvermerk versehen werden.